

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Stück, 26.03.1895

# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. März 1895.) 49. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1895, betreffend das Fahren mit Fahrrädern.
- N<sup>o</sup>. 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1895, betreffend die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das deutsche Reich.

### N<sup>o</sup>. 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Fahren mit Fahrrädern.

Oldenburg, 1895 März 18.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und unter Hinweisung auf §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium für das Fahren mit Fahrrädern im Herzogthum Oldenburg die nachfolgenden Vorschriften:

### §. 1.

Radfahrer dürfen nur die, dem öffentlichen Verkehr dienenden, zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen und Wege benutzen. Auf allen dem öffentlichen Verkehre die-



nenden Promenaden und Fußwegen ist das Fahren mit Fahrrädern verboten.

Inwieweit öffentliche Plätze mit Fahrrädern nicht befahren werden dürfen, bleibt den polizeilichen Bestimmungen der Gemeindevorstände vorbehalten.

### §. 2.

Jedes Fahrrad muß mit einer helltönenden Signalglocke versehen sein.

Bei starkem Nebel oder nach eingetretener Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang hat jedes Fahrrad eine hellbrennende und so angebrachte Laterne zu führen, daß das Licht unbehindert nach vorne fällt. Die Verwendung von Laternen, welche mit rothem oder grünem Glase geblendet sind, ist verboten.

### §. 3.

Entgegenkommenden Fußgängern, Fuhrwerken und Reitern ist in langsamer Fahrt mit Vorsicht auszuweichen und zwar nach rechts.

Bei der Begegnung mit geführten Pferden und geführtem oder getriebenem Vieh ist in langsamer Fahrt und mit Vorsicht nach der freigelassenen Seite des Weges auszuweichen.

Beim Einholen von Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden und geführtem oder getriebenem Vieh ist bei langsamer Fahrt durch wiederholtes Glockensignal und, wenn das Signal überhört wird, durch Anrufen der Personen das Herannahen des Fahrrades rechtzeitig vor dem Vorbeifahren anzuzeigen.

Fahren mehrere Radfahrer neben bzw. hinter einander, so hat jeder das Glockensignal zu geben. Den Radfahrern ist zum Vorbeifahren hinreichender Raum zu geben.



Wenn durch das Vorbeifahren ein Thier scheu oder unruhig wird, haben die Radfahrer abzustiegen.

## §. 4.

Mehrere Radfahrer, die desselben Weges fahren, haben, sobald sie sich Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden, geführtem oder getriebenem Vieh nähern, einzeln hinter einander zu fahren und an einer und derselben Seite vorbeizufahren.

## §. 5.

Innerhalb der Ortschaften, sowie bei Wegkreuzungen und scharferen Biegungen im Wege ist langsam zu fahren.

## §. 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1895 in Kraft; mit dem Beginn der Wirksamkeit derselben wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1886 (Gesetzblatt Band 27 Seite 370 [870]) aufgehoben.

Oldenburg, 1895 März 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Mußenbecher.

**N<sup>o</sup>. 109.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das deutsche Reich.

Oldenburg, 1895 März 18.

Da nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. (Central-Bl. f. d. deutsche Reich N<sup>o</sup>. 2 S. 4) der Bundesrath in der Sitzung vom 20. December v. J.



einen Nachtrag zum Arzneibuch für das deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt hat, daß die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit treten sollen, so bestimmt das Staatsministerium unter Hinweis auf §. 367 Z. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, daß die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. December 1890 (Gesetz-Blatt Bd. 29 S. 267) auch auf den erwähnten Nachtrag zur Anwendung kommen sollen.

Das Staatsministerium bemerkt dabei, daß, da ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs in H. von Deckers Verlag (G. Schend) zu Berlin erscheinen wird, es den Apothekern überlassen bleibt, statt jenes Nachtrags ein Exemplar des Neudrucks vorrätzig zu halten.

Oldenburg, 1895 März 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tausen.

Tappenbeck.